

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1984*



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Osternburg in Oldenburg i. O.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
vertreten durch den Oberkirchenrat,

und der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Evangelischen Militärseelsorge im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Band, S. 169) folgende Vereinbarung:

§ 1

Für den Personenkreis von Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages im Gebiet der Seelsorgebezirke Donnerschwee und Bürgeresch der Kirchengemeinde Ohmstede sowie des Seelsorgebezirks Bümmerstede der Kirchengemeinde Osternburg (Art. 39 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg) wird ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Osternburg zugeordnet.

§ 3

Für den personalen Seelsorgebereich wird als Militärpfarrer der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I eingesetzt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1982

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Oldenburg
— Oberkirchenrat —

L. S.

gez. D. Harms
Bischof

§ 4

Der Militärpfarrer ist als Pfarrer der Kirchengemeinde Osternburg stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindegemeinderats dieser Kirchengemeinde.

Zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Ohmstede ist der Militärpfarrer einzuladen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen.

§ 5

Bei kirchlichen Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich darf der Evangelische Standortpfarrer Oldenburg I das Siegel der nach § 1 örtlich zuständigen Kirchengemeinde führen.

§ 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages, des dazu ergangenen Kirchengesetzes vom 8. März 1957, der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Pinneberg, den 10. Januar 1983

Der Evangelische Militärbischof

L. S.

gez. Dr. Sigo Lehming